



# Amtsblatt

---

Jahrgang 2019    Göttingen, den 04.07.2019    Nr. 27

---

Inhalt: Seite:

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

./.

**B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Stadt Bad Lauterberg im Harz  
Jahresabschluss 2015 547

Stadt Dransfeld  
5. Änderung zum B-Plan Nr. 023 „Lange Trift“ 548

Gemeinde Friedland  
B-Plan Nr. 048 Sondergebiet Reitanlage  
„Zum Ahrenbach“, Ortschaft Ballenhausen 550

11. Änderung des Flächennutzungsplanes 552

Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung  
des Sanierungsgebietes „Friedland-Ortskern“ 554

Stadt Osterode am Harz  
Bekanntmachung über die Auslegung der Prüfungs-  
mitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes  
über die überörtliche Prüfung 556

Gemeinde Rollshausen  
Haushaltssatzung 2019 557

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

./.

## **Stadt Bad Lauterberg im Harz**

### **Bekanntmachung**

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2015  
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Jahresabschluss 2015 beschlossen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters zu diesem Bericht liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

**08.07.2019 bis 16.07.2019**

im Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, Zimmer 104 zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Bad Lauterberg im Harz, den 28.06.2019

gez. Dr. Gans  
Bürgermeister



## Stadt Dransfeld Der Stadtdirektor

Stadt Dransfeld – Postfach 65 – 37125 Dransfeld  
Stadt Dransfeld – Kirchplatz 1 – 37127 Dransfeld

Telefon: (05502) 302-0  
Telefax: (05502) 302-14  
E-Mail: rathaus@dransfeld.de

Bearbeitet von: Herrn Aue  
Telefon-Durchwahl: (05502) 302-60  
Zimmer-Nr.: 32  
Fax: (05502) 302-84  
E-Mail: aue@dransfeld.de

Öffnungszeiten:  
Montag-Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag-Freitag 14.00 – 16.00 Uhr  
Montag 14.00 – 17.30 Uhr  
Donnerstag 14.00 – 17.30 Uhr

Bankkonten:  
VR-Bank in Süd-Nds. eG (BLZ 260 624 33) Nr. 44440  
BIC: GENODEF1DRA, IBAN: DE14 2606 2433 0000 0444  
40  
Sparkasse Münden (BLZ 260 514 60) Nr. 2 005 633  
BIC: NOLADE21HMU, IBAN: DE75 2605 1450 0002 0066  
33

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Geschäftsbereich  
Bau- und Ordnungsamt

Aktenzeichen  
30 / 60

Dransfeld, 02.07.2019

### B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Stadt Dransfeld am 26.06.2019 beschlossene Satzung der **5. Änderung** zum Bebauungsplan **Nr. 023 „Lange Trift“**, wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen (Anlage).

Der Bebauungsplan einschl. Begründung kann im Rathaus der Stadt Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben. Der Bebauungsplan wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans,
- ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage:

  
(Dirk Aue)

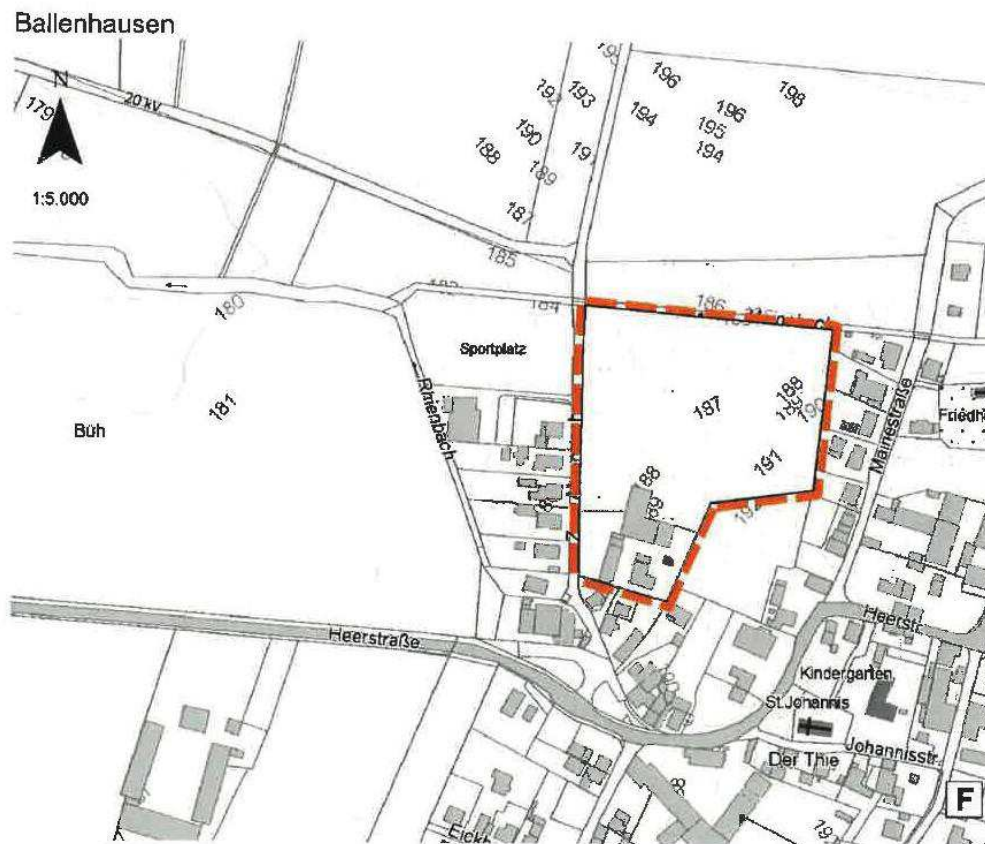


## BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 16.05.2019 den Bebauungsplan Nr. 048 Sondergebiet Reitanlage "Zum Ahrenbach", Ortschaft Ballenhausen, Gemeinde Friedland, gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

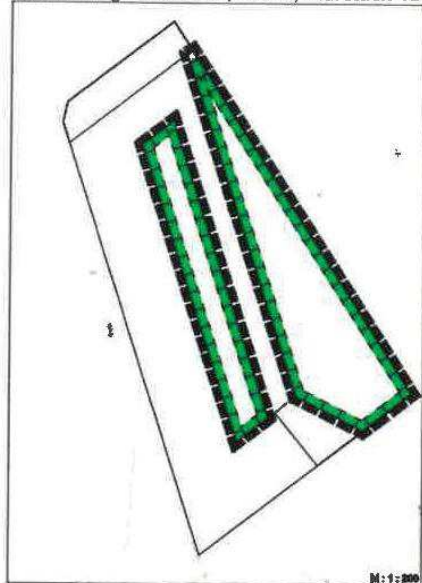
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in den nachstehenden Übersichtsplänen dargestellt.

### Eingriffsbebauungsplan:



Ausgleichsbebauungsplan:

Gemarkung Deiderode; Flur 2, Flurstück 15



Der v. g. Bebauungsplan, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können bei der Gemeindeverwaltung Friedland – Fachbereich Bauwesen – Bönneker Straße 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.

Auf Verlangen kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen tritt der Bebauungsplan Nr. 048 Sondergebiet Reitanlage "Zum Ahrenbach", Ortschaft Ballenhausen, Gemeinde Friedland, in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die beachtliche Verletzung des Verhältnisses zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan gem. § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn diese nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Ansprüche wird hingewiesen.

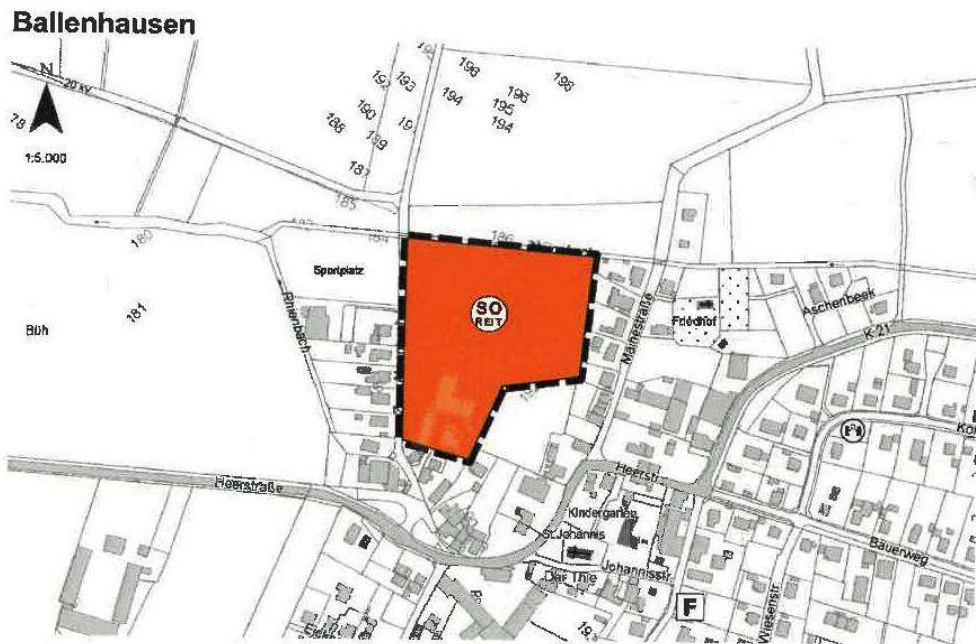
Der Bürgermeister

  
(Friedrichs)

## BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Friedland am 14.03.2019 beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedland 2006 – 2020 ist mit Verfügung des Landkreises Göttingen vom 27.06.2019, AZ: 60 81 20 – 5 / 11. Änd., gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. geltenden Fassung genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Jeder kann die genehmigte 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedland 2006 – 2020, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeindeverwaltung Friedland, Fachbereich Bauwesen, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedland 2006 – 2020 gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Bürgermeister

  
(Friedrichs)



## **BEKANNTMACHUNG**

Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 die Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Friedland-Ortskern“, gem. § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils z.Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im beigehefteten Übersichtsplan dargestellt.

Die Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Friedland-Ortskern“ kann bei der Gemeindeverwaltung Friedland – Fachbereich Bauwesen – Bönneker Straße 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.

Auf Verlangen kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen tritt die Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Friedland-Ortskern“ in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich werden, wenn diese nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht werden.

Der Bürgermeister

gez. Friedrichs

# GEMEINDE FRIEDLAND

Anlage  
zur Satzung über die Aufhebung  
der förmlichen Festlegung des  
Sanierungsgebietes „Friedland-Ortskern“

## LEGENDE

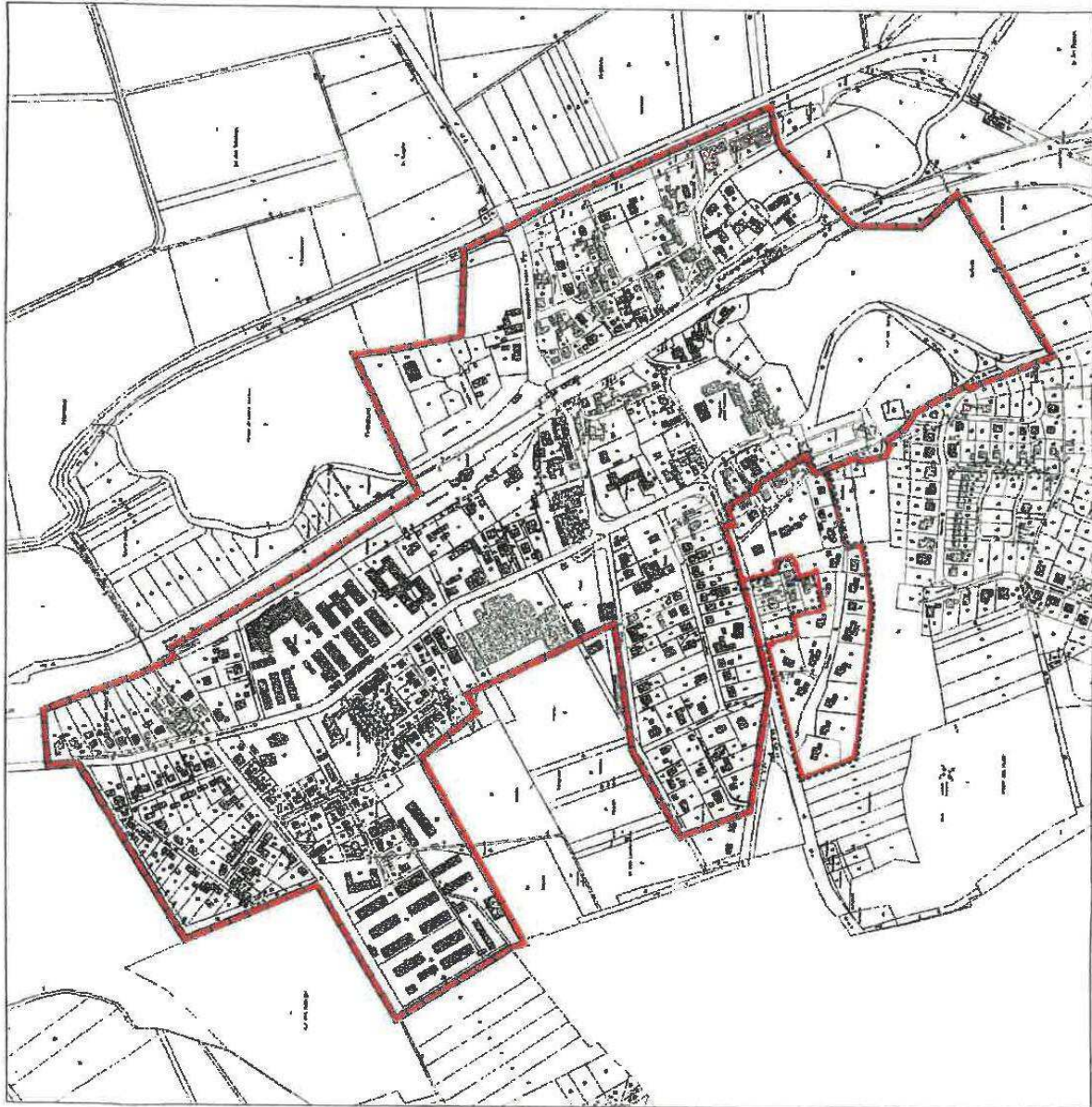
 Grenze des förmlich festgelegten  
Sanierungsgebietes 2001  
"Friedland - Ortskern"

 Grenze der Erweiterung des  
Sanierungsgebietes 2005



M 1:5.000

**ÜBERSICHTSPLAN**  
Sanierungsgebiet



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **über die Auslegung der Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung der Stadt Osterode am Harz (Bewirtschaftung des Kommunalwalds)**

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat auf der Grundlage der §§ 1 bis 4 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) 2017 eine überörtliche Prüfung bei der Stadt Osterode am Harz durchgeführt (Bewirtschaftung des Kommunalwalds). Die örtlichen Erhebungen bei der Stadt Osterode am Harz fanden vom 04. bis 20. 01. 2017 statt.

Dem Rat der Stadt Osterode am Harz ist in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 der wesentliche Inhalt der Prüfungsmitteilung bekannt gegeben worden.

Die Prüfungsmitteilung liegt gemäß § 5 Abs. 2 NKPG zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz (Zimmer 3.06), in der Zeit vom 12.07.2019 bis 22.07.2019 öffentlich aus.

Osterode am Harz, 2. Juli 2019



Becker  
Bürgermeister

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rollshausen

## 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Rollshausen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rollshausen in seiner Sitzung am 02.04.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.030.000
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.052.700
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	987.500
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.004.400
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	271.600
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	530.800
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	259.200
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	18.900

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.518.300
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.554.100

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 259.200 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.  | Grundsteuer  |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer   | 350 v. H. |

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Rollshausen, den 02.04.2019

gez. Claus Bode  
(Bürgermeister)

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 25.06.2019 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 09.07.2019 bis zum 25.07.2019 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Rollshausen, Hauptstr. 4, 37434 Rollshausen, zu folgenden Öffnungszeiten aus:

Dienstag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr (alle zwei Wochen)

Rollshausen, 27.06.2019

Gemeinde Rollshausen  
Der Bürgermeister

gez. Claus Bode